



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Raumordnung-Statistik

Stand: 03.12.2007

RICHTLINIE

zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Ziel-Programme

Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern-Österreich
(INTERREG IV Deutschland/Bayern-Österreich)

Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich-Italien (INTERREG IV
Österreich-Italien)

Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013

in der

Strukturfondsperiode 2007 – 2013

gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 11.12.2007

1. ZIELE DER RICHTLINIE

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine ausgewogene, nachhaltige und dauerhafte Entwicklung und harmonische Integration des Tiroler Raums, auch über die Grenzen hinweg zu bewirken, und so den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Durch die Unterstützung von Projekten sollen die endogenen Potenziale der Regionen mobilisiert werden. Von grundlegender Bedeutung ist dabei die Integration der regionalwirtschaftlichen mit der ländlichen Entwicklung.

2. GEGENSTAND DER RICHTLINIE

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Durchführung folgender EU-Ziele in Tirol mit den von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programmen in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern-Österreich (INTERREG IV Deutschland/Bayern-Österreich)
- b) Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich-Italien (INTERREG IV Österreich-Italien)
- c) Stärkung der regionale Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013

Diese Richtlinie gilt für Projekte, die im Rahmen der genannten Operationellen Programme mit Landes-Fördermitteln und/oder EU (EFRE)-Fördermitteln gefördert werden

3. FÖRDERGEBIET

- a) Fördergebiet ist das gesamte Bundesland Tirol. Regionale Besonderheiten ergeben sich aus den jeweiligen Operationellen Programmen.
- b) Definition des Fördergebietes:
Die Wirkungen der Projekte müssen sich auf das Fördergebiet beziehen.

4. FÖRDERBARE MASSNAHMEN

Gefördert werden können Projekte, die den in den einzelnen Operationellen Programmen festgelegten Prioritäten und Aktivitätsfeldern (Anlage 1-3) zuzuordnen sind und die jeweiligen programmspezifischen Kriterien erfüllen.

5. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

- a) Die Einhaltung der EU-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften muss gewährleistet werden.
- b) Ein Vorhaben wird im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei der Realisierung gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- c) Bei der Festlegung der jeweiligen Förderhöhe sind alle eingesetzten Mittel anderer öffentlicher Stellen mit zu berücksichtigen.
- d) Die Förderung soll die Eigeninitiative und die Selbsthilfe anregen und unterstützen.

- e) Die ordnungsgemäße und den Zielen der jeweiligen Operationellen Programme entsprechende Instandhaltung und Nutzung der geförderten Investitionsgegenstände ist vom Förderwerber sicherzustellen.
- f) Der Förderwerber hat die geförderten Investitionsgegenstände nachweislich zeitgerecht und wertentsprechend zu versichern.
- g) Der Förderwerber hat durch eine geeignete Kennzeichnung auf die Förderung des Vorhabens aus Fördermitteln des EFRE entsprechend der Verordnung Nr. (EG) 1828/2006 der Kommission sowie auf die Förderung des Landes Tirol hinzuweisen.

6. RECHTSGRUNDLAGEN

- a) Bezüglich der EU-Förderungen gelten die einschlägigen Verordnungen der EU und die Festlegungen in den Operationellen Programmen in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Das Land Tirol gewährt eine Förderung gemäß dieser Richtlinie als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden diese Richtlinie, die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Tirol sowie die einzelnen Fördervereinbarungen.
- c) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie besteht nicht.

7. FÖRDERWERBER

- a) Die genaue Festlegung der möglichen Förderwerber erfolgt jeweils in den im Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Operationellen Programmen.
- b) Der Förderwerber muss zur fördergegenständlichen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

8. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- a) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den je nach Operationellem Programm sowie der diesbezüglichen Prioritäten anrechenbaren Gesamtkosten gewährt.
- b) Die Förderhöhe wird im Einzelfall festgelegt und richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Operationellen Programme, der diesbezüglichen Prioritäten sowie der Verfügbarkeit der Fördermittel.
- c) Die endgültige Festlegung der Art und des Ausmaßes der Landes- sowie EU-Förderung erfolgt nach den in Punkt 10.3 dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen.

- d) Der Förderwerber hat mit dem Projektantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen zu machen; diesbezügliche spätere Änderungen sind vom Förderwerber unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Angaben ist von der Förderstelle zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Vorgaben gewährt werden kann.
- e) Wird im Nachhinein festgestellt, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, kann der Förderwerber von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

9. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EU-WETTBEWERBSRECHT

Die Förderungen werden, soweit es sich bei den Fördernehmern um erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen handelt, als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrecht abgewickelt. Hierzu ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, abrufbar unter www.tirol.gv.at/eu-regional, heranzuziehen.

10. ANTRAGS- UND DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN

10.1 Förderstelle

- a) Förderstelle für Förderungen des Landes Tirol im Sinne dieser Richtlinie ist die im Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Abteilung Raumordnung-Statistik.
- b) Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der zu fördernden Prioritäten bzw. Projekte die jeweiligen Fachabteilungen des Landes und/ oder externe Experten beiziehen.

10.2 Förderansuchen

- a) Das Förderansuchen ist grundsätzlich vor Beginn des Förderprojekts bei der Abteilung Raumordnung-Statistik einzubringen. Betreffend der Fristen gelten die vereinbarten Abwicklungsmodalitäten der jeweiligen Programme. Falls es dort keine detaillierte Regelung gibt, gilt Folgendes:

Als rechtzeitig eingebracht wird auch das Datum eines konkreten Fördergesprächs anerkannt, das im Förderakt nachvollziehbar dokumentiert ist und das von einer autorisierten Person der Abteilung Raumordnung-Statistik nicht mehr als drei Monate vor dem formellen Eingang des Förderantrags geführt worden ist.
- b) Für alle eingebrachten Projekte sind die Antragsformulare für das jeweilige Operationelle Programm in der jeweils aktuellen und gültigen Form zu verwenden.

10.3 Förderentscheidung

Ist das Förderansuchen ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt

- a) beim Ziel-Programm „Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013“ die Förderentscheidung über Landes- sowie EU (EFRE)-Fördermittel der Tiroler Landesregierung;
- b) bei den Ziel-Programmen „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern-Österreich und Österreich Italien die Förderentscheidung über Landes-Fördermittel der Tiroler Landesregierung und der EU (EFRE)-Fördermittel den in den jeweiligen Operationellen Programmen festgelegten Gremien.

10.4 Fördervereinbarung

- a) Bei positiver Förderentscheidung ist mit dem Förderempfänger eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen, in der die jeweiligen Förderbedingungen und Auszahlungsmodalitäten festgelegt werden. Bei den Ziel-Programmen „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern-Österreich und Österreich-Italien“ erfolgt vom Fördergeber die Zusage über die Landes-Fördermittel. Die Zusage für die EU (EFRE)-Fördermittel erfolgt durch die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Operationellen Programms an den LEAD-Partner. Beim Ziel-Programm „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013“ erfolgt vom Fördergeber die Zusage über die Landes- und EU (EFRE)-Fördermittel.
- b) Ist die in der Vereinbarung genannte Frist, längstens jedoch drei Monate, nachdem die Fördervereinbarung an den Förderwerber übermittelt wurde, vergangen, ohne dass von diesem die Vereinbarung unterfertigt retourniert wurde, so gilt die Förderzusage als widerrufen, ohne dass es einer diesbezüglichen Widerrufserklärung bedarf, es sei denn, der Förderwerber weist berücksichtigungswürdige Gründe nach, die eine Verlängerung dieser Frist rechtfertigen.

10.5 Auszahlung der Förderung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Projekts und der verfügbaren Budgetmittel sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung, wobei aliquote Zuzahlungen in mehreren Teilbeträgen je nach nachweislichem Projektfortschritt möglich sind.
- b) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.
- c) Die Abteilung Raumordnung-Statistik überprüft die abgerechneten Projekte anhand der vom Fördernehmer vorgelegten Unterlagen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit. Grundlage für die Prüfung sind zum einen die einschlägigen EU- und nationalen Bestimmungen sowie die Festlegungen gemäß Fördervereinbarung. Die Auszahlung erfolgt auf Basis tatsächlich getätigter und geprüfter Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannten Kosten). Außerdem gelten die in der Fördervereinbarung angeführten Bestimmungen und Auflagen. Die hierfür entsprechenden Nachweise sind ebenfalls vorzulegen.

- d) Die Auszahlung der EU (EFRE)-Fördermittel erfolgt über die jeweilige Zahlstelle des EFRE gemäß der Operationellen Programme. Die Auszahlung der Landes-Mittel erfolgt über die Buchhaltung des Landes.

10.6 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird, sofern in den jeweiligen Fördervereinbarungen oder einzelnen Bestimmungen der Richtlinie nicht eine andere Regelung getroffen wird, mit 31.12.2022 festgelegt.

10.7 Rückforderung und Einstellung der Förderung

- a) Der Fördernehmer ist verpflichtet, die erhaltene Förderung, ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. es werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
 - a.a) Das geförderte Projekt kann bzw. konnte nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden.
 - a.b) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen und Belege vorgesehenen Zeitraumes (bis 31.12.2022) ist nicht mehr überprüfbar, es sei denn die Unterlagen sind nachweislich ohne Verschulden des Fördernehmers verloren gegangen.
 - a.c) Über das Vermögen des Fördernehmers wird vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen, sodass insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Fördernehmers wird innerhalb dieser Frist eingestellt.
 - a.d) Der Fördergeber oder die Förderstelle oder Organe der Europäischen Kommission wurden über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert.
 - a.e) Vom Fördernehmer wurde den vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtliche Konsequenz der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist.
 - a.f) Der Fördernehmer hat es unterlassen, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – zu melden.
 - a.g) Der Fördernehmer be- oder verhindert vorgesehene Kontrollmaßnahmen und Prüfungen.
 - a.h) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.

- a.i) Die Ansprüche aus der gewährten Förderung wurden Dritten überlassen, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden (Zessionsverbot).
 - a.j) Die Bestimmung des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und des Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des Österreichischen Rechts wurden nicht eingehalten.
 - a.k) Die Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fördervoraussetzungen sind nachträglich entfallen.
 - a.l) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen wurden nicht eingehalten.
 - a.m) Der Fördernehmer wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft.
 - a.n) Das Vorhaben erfährt binnen 5 Jahren keine wesentliche Änderung, die seine Art oder die Durchführungsbedingungen beeinträchtigt und sich aus den Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit ergibt.
 - a.o) Der Fördernehmer verstößt gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie.
- b) Im Falle einer Rückforderung erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung in Höhe von 3% über dem jeweils geltenden und von der ÖNB verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr (www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1) unter Anwendung der Zinseszinsmethode, wenn
- einer der unter lit. a d bis a j genannten Fälle zutrifft oder
 - den Fördernehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projekts bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft.
- In allen übrigen Fällen ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.
- c) Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr der Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at/isaweb/report.do?&lang=DE&report=2.1) ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
- d) Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

11. PRÜFUNG UND MELDEPFLICHTEN

- a) Der Fördernehmer ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderansuchen bedeuten, unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Förderansuchens geprüften Fördervoraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Förderauflagen und –bedingungen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Fördernehmer ist weiters verpflichtet, dem Rechnungshof des Bundes sowie den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof und den Prüforgane der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen.
- c) Zu diesem Zweck hat der Fördernehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Fördernehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

12. DATENSCHUTZ

- a) Zum Zwecke der Durchführung des Förderverfahrens werden von der Förderstelle Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderbetrag und Freigabedatum sowie Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten im erforderlichen Umfang verarbeitet und zum Zwecke der Administration und der Vermeidung von Doppelförderungen an andere mit dem Projekt befassten Förderstellen übermittelt (eine vollständige und aktuelle Liste dieser Förderstellen findet sich unter www.tirol.gv.at/eu-regional).
- b) Gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1828 der Kommission vom 8. Dezember 2006 werden im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen das Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben und der Betrag der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen in elektronischer und anderer Form veröffentlicht.
- c) Der Förderwerber bzw. Antragsteller wird gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., darauf hingewiesen, dass zu oben genannten Zwecken Name, Aktenzahl, Förderstelle/Abteilung, Projektkurzbeschreibung, Förder- bzw. Auszahlungsbetrag, Förderfreigabedatum im Rahmen des Förder-Datenbanksystems der Abt. Raumordnung-Statistik, einem Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 und § 50 DSG 2000, verarbeitet werden.

13. GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

14. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

15. GELTUNGSDAUER DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 11.12.2007 in Kraft. Für die Abwicklung genehmigter Förderungen gilt diese Richtlinie bis zum 31.12.2015.

Bei „De-minimis“-Beihilfen gilt diese Richtlinie bis längstens 31.12.2013.

ANLAGE 1

Übersicht der Fördergegenstände:

Prioritäten und Aktivitätsfelder im Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern-Österreich“ (INTERREG IV Deutschland/Bayern-Österreich)

ANLAGE 2

Übersicht der Fördergegenstände:

Prioritäten und Aktivitätsfelder im Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich-Italien“ (INTERREG IV Österreich-Italien)

ANLAGE 3

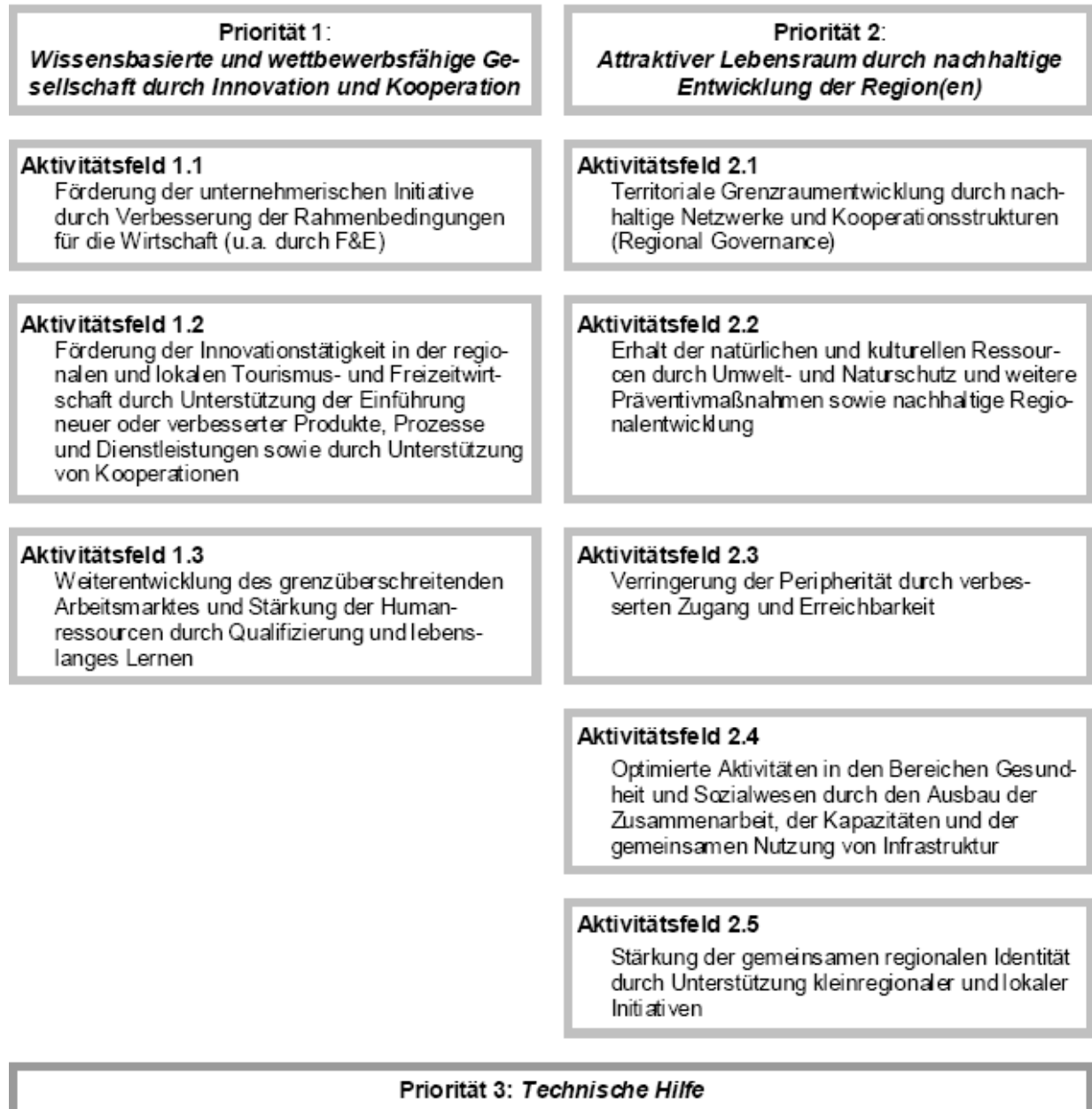
Übersicht der Fördergegenstände:

Prioritäten und Aktivitätsfelder im Ziel „Stärkung der Regionale Wettbewerbsfähigkeit in Tirol“

Übersicht der Fördergegenstände:

Prioritäten und Aktivitätsfelder im Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern-Österreich“ (INTERREG IV Deutschland/Bayern-Österreich)

Programmstruktur



Übersicht der Fördergegenstände:

Prioritäten und Aktivitätsfelder im Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich-Italien“ (INTERREG IV Österreich-Italien)



Übersicht der Fördergegenstände:

Für diese Richtlinie relevante Prioritäten und Aktivitätsfelder im Ziel „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit in Tirol 2007-2013“

ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirol zur nachhaltigen Entwicklung attraktiver Lebens- und Wirtschaftsräume

EINSCHLÄGIGE PRIORITÄTSACHSEN

Prioritätsachse 2

Attraktivität der Regionen als Standortfaktor

Ziel: Entwicklung der Regionen als aktive und attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume unter besondere Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten.

Aktionsfeld 7:

Aktivierung endogener regionaler Potenziale

Zielsetzungen:

- Stärkung innovativer Wege, Instrumente und Strukturen für eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung
- Effektive Verknüpfung zwischen den Strategien auf Landesebene und den Bottom-up Impulsen aus den Regionen
- Umsetzung regional bedeutsamer, innovativer und nachhaltiger Pilotprojekte mit ausgewählter thematischer Fokussierung

Prioritätsachse 3

Technische Hilfe